

Produktionsordnung der Hochschule für Film und Fernsehen „Konrad Wolf“ Potsdam-Babelsberg vom 29.01.2007, geändert durch Satzung vom 17.12.2007

Zum besseren Verständnis wurden die Änderungen in der nachfolgenden Fassung eingearbeitet. Die o. g. Satzung ist durch Veröffentlichung in den "Amtlichen Bekanntmachungen" 13. Jahrgang Nr. 4 in Kraft getreten.

Der Senat der Hochschule für Film und Fernsehen „Konrad Wolf“ Potsdam-Babelsberg (HFF) hat gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg - Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 6. Juli 2004 (GVBl. I S. 394), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. November 2005 (GVBl. I S. 254) die folgende Ordnung erlassen:*

Die in dieser Ordnung benutzten Bezeichnungen für die Mitglieder der HFF, ihre Ämter, Tätigkeiten und Funktionen sind geschlechtsneutral zu verstehen. Weibliche Mitglieder der HFF führen ihre Amts- und Funktionsbezeichnung - soweit möglich- in weiblicher Form.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Aufgaben und Verantwortungsbereiche in der Projektarbeit
- § 3 Finanzierung
- § 4 Strukturen der Projekte
- § 5 Produktionsablauf
- § 6 Auswertung und Abschluss

§ 1 Geltungsbereich

Die Produktionsordnung regelt die organisatorischen, rechtlichen und produktionstechnischen Aspekte der studentischen Projekte an der Hochschule für Film und Fernsehen. Ziel der Produktionsordnung ist der optimale Einsatz von Ressourcen zur Förderung der interdisziplinären Zusammenarbeit zwischen allen Studiengängen der Hochschule. Die Produktionsordnung gilt für alle an den praktischen Arbeiten Beteiligten, somit für alle Mitglieder der Hochschule und für externe Mitarbeiter. Sie ergänzt die Studien- und Prüfungsordnungen.

§ 2 Aufgaben und Verantwortungsbereiche in der Projektarbeit

(1) Beteiligte an einem Projekt
Projektarbeit ist Teil der künstlerischen Lehre der Hochschule. Künstlerische Projekte werden von den Studierenden als Teil ihres Studiums und im Rahmen der Lehre (Lehrveranstaltungen einschließlich Projektbetreuung) durchgeführt. Sie werden dabei von der Stabsstelle für Hochschulproduktionen und vom Dezernat 5 – Ausbildungstechnik unterstützt. Die Gesamtplanung dieses Teils der Lehre wird von der Kommission für künstlerische Produktionen koordiniert.

(2) Kommission für künstlerische Produktionen
Die Planung der künstlerischen Projekte erfolgt durch die vom Senat gewählte Kommission für künstlerische Produktionen. Von der Kommission wird der Jahresplan der Hochschule für künstlerische Projekte festgelegt. In einem Konfliktfall über die Verwendung hochschuleigener Ressourcen zwischen mehreren Projekten entscheidet die Kommission, welchem Projekt der Vorrang zu geben ist. Zusätzlich befindet die Kommission über das künstlerische Projekt F3, Diplomfilme und Sonderprojekte. Die Kommission wird durch den Senat gewählt. Die Kommission setzt sich aus dem Präsidenten, vier Hochschullehrern, zwei künstlerischen Mitarbeitern und zwei Studenten zusammen. Mit beratender Stimme gehören der Kommission der Leiter der Stabsstelle für Hochschulproduktionen und der Kanzler als Beauftragter für den Haushalt an. Den Vorsitz der Kommission hat der Präsident. Er kann diesen auf den Vizepräsidenten für künstlerische Angelegenheiten übertragen.

Für die Kommission besteht eine Geschäftsstelle in der Stabsstelle für Hochschulproduktionen. In der Geschäftsstelle werden die nötigen Unterlagen für die jeweiligen Projekte durch die Studierenden eingereicht und zur Vorbereitung der Kommissionssitzungen gesammelt. Die Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Senats bedarf. Sie entscheidet auf ihrer ersten Sitzung über die weiteren Termine.

Die Kommission genehmigt die Herstellung der künstlerischen Projekte. Sie legt unter Berücksichtigung der Lehraufgaben der Studien- und Prüfungsordnungen Rahmenbedingungen fest.

Sie kann die Genehmigung versagen, wenn finanzielle und organisatorische Planungsvorgaben nicht einhaltbar sind oder nicht eingehalten werden. Die Genehmigung durch die Kommission ist Voraussetzung für den Abschluss eines Produktionsvertrags.

§ 3 Finanzierung

(1) Aus dem Haushalt der Hochschule erhalten die Studiengänge nach dem Mittelverteilungssystem ein Lehrbudget. In Verteilungsverantwortung der Professoren werden daraus, den Aufgabenstellungen der Lehre gemäß, Projektmittel für die interdisziplinären künstlerischen Projekte zur Verfügung gestellt. Diese Projektmittel für die Studenten aus den beteiligten Studiengängen ergeben das Studiengangsbudget. Das Studiengangsbudget stellt die Hauptfi-

*genehmigt vom Präsidenten am 09.02.2007

nanzierung dar. Das Präsidentenbudget dient der Bezuschussung von besonderen Projekten. Neben diesen hochschulinternen Finanzierungsquellen können die Projekte durch Drittmittel in Form von Koproduktionen, Kofinanzierungen oder Spenden finanziert werden, insofern die für die jeweilige Projektkategorie festgelegten Rahmenbedingungen eine solche Vorgehensweise ermöglichen.

(2) Studiengangsbudget

Jedem Studiengang wird ein Budget zugewiesen, aus welchem die Grundfinanzierung der einzelnen Projekte erfolgt. Die Finanzierung der studiengangübergreifenden Projekte F1 und F2 erfolgt durch Festbeträge, die nach den akademischen Leistungen gestaffelt werden. Die Festbeträge werden jährlich durch die Professoren festgelegt. Über die Höhe der Finanzierung der studiengangübergreifenden Projekte F3 und Diplomfilm entscheidet die Kommission.

(3) Präsidentenbudget

Der Präsident verfügt über ein Jahresbudget durch das einzelne Projekte gefördert werden können. Der Vorschlag für ein solches Projekt kann von Lehrkräften und aus der Kommission für künstlerische Produktionen erfolgen.

(4) Koproduktionen

Eine Koproduktion ist die Zusammenarbeit der Hochschule mit externen Partnern. Durch eine Koproduktion erhält der Partner als Gegenleistung für die Finanzierung bestimmte Verwertungsrechte an dem Projekt. Genaue Regelungen enthält der für jede Koproduktion abzuschließende Koproduktionsvertrag. Die Koproduktion ist nur bei F3 und Diplomprojekten möglich.

(5) Kofinanzierung

Eine Kofinanzierung ist die Unterstützung des Projekts durch einen Studierenden oder einen Dritten. Der Studierende oder der Dritte kann einen von ihm zu bestimmenden Betrag in das Projekt investieren. Dieser Betrag wird bei erfolgreicher Auswertung nach Abzug der Verleih- und Vertriebskosten zurückgezahlt. Besondere Verwertungsrechte an dem Projekt erhält der Studierende oder der Dritte dadurch nicht. Die Kofinanzierung ist nur bei F3 und Diplomprojekten möglich.

(6) Spenden

Die Unterstützung von Projekten durch zweckgebundene Spenden in Form von Sach- oder Geldleistungen ohne Gegenleistung ist möglich. Spenden werden im Falle einer Auswertung des Projekts nicht an den Spender zurückgezahlt.

§ 4 Strukturen der Projekte

(1) Die Projekte an der Hochschule orientieren sich an den Studienordnungen. Im Rahmen der Studienordnungen müssen die Studierenden praktische

Projekte in chronologischer Reihenfolge absolvieren. Die Projekte müssen in dem Studienjahr durchgeführt werden, in welchem sie in der jeweiligen Studienordnung vorgesehen sind. Die erfolgreiche Projektpräsentation des Projekts ist Voraussetzung für den Beginn des nächsten praktischen Projekts.

(2) Studiengangsspezifische Grundlagenübungen
Studiengangsspezifische Grundlagenübungen sind Teil der Lehre in den Studiengängen und werden studiengangsintern organisiert. Sie können als Individual- oder Teamübungen konzipiert sein.

(3) Interdisziplinäres künstlerisches Projekt des 1. Studienjahres (F1)

Das interdisziplinäre künstlerische Projekt des 1. Studienjahres erfolgt im Rahmen der Lehre des Grundstudiums in Zusammenarbeit mehrerer Studiengänge auf der Basis einer kooperativ abgestimmten längerfristigen Selbstbindung der Lehre. Die Lehrkräfte in den beteiligten Studiengängen stimmen die Lehrkonzepte (künstlerische Aufgabenstellungen, ästhetische Methodik, Festlegung der Rahmenbedingungen) für diese Projekte untereinander ab. Die Koordination der F1 erfolgt durch die beteiligten Studiengänge unter Beteiligung der Stabsstelle für Hochschulproduktionen. Die Projekte werden in gleichberechtigter Teamarbeit der Studierenden realisiert. Es müssen mindestens drei Studierende beteiligt sein, die mit dem Projekt Leistungen gemäß den Prüfungsordnungen erbringen. Die Finanzierung des Projekts erfolgt durch einen Festbetrag aus dem Studiengangsbudget.

(4) Interdisziplinäres künstlerisches Projekt des 2. Studienjahres (F2)

Das interdisziplinäre künstlerische Projekt des 2. Studienjahres erfolgt im Rahmen der Lehre des Grundstudiums als zweites studiengangübergreifendes Teamprojekt. Die Projekte werden im Rahmen studiengangspezifischer Lehre entsprechend dem Verfahren des interdisziplinären künstlerischen Projekts des 1. Studienjahres realisiert. Die Finanzierung des Projekts erfolgt durch einen Festbetrag aus dem Studiengangsbudget.

(5) Interdisziplinäres künstlerisches Projekt des 3. Studienjahres (F3)

Das interdisziplinäre künstlerische Projekt des 3. Studienjahres erfolgt im Rahmen der Lehre des Hauptstudiums als drittes studiengangübergreifendes Teamprojekt. Die Initiative zu diesem Projekt kann von den Lehrkräften und Studierenden verschiedener Studiengänge ausgehen und wird in der Kommission für künstlerische Produktionen auf der Grundlage ausgewiesener künstlerischer Zielsetzung und Methoden erörtert und beschlossen. Es müssen mindestens drei Studierende beteiligt sein, die mit dem Projekt Leistungen gemäß den Prüfungsordnungen erbringen.

Die F3 soll eine Länge von 30 Minuten nicht überschreiten, wobei eine Untergrenze nicht vorgesehen ist. In Ausnahmefällen entscheidet die Kommission. Die Finanzierung erfolgt durch das Studiengangsbudget der beteiligten Studiengänge. Dieser Betrag kann durch Kofinanzierung, Spenden, Koproduktion oder aus dem Präsidentenbudget erhöht werden, soweit dadurch nicht die Zielsetzung und die Vergleichbarkeit der künstlerischen Ergebnisse der Projekte gefährdet werden.

(6) Diplomfilm

Der Diplomfilm stellt den Abschluss der studentischen Ausbildung dar. Es müssen mindestens drei Studierende aus verschiedenen Studiengängen beteiligt sein, die mit dem Projekt Diplome erbringen. Die Finanzierung erfolgt durch das Studiengangsbudget der beteiligten Studiengänge. Dieser Betrag kann durch eine Koproduktion, Kofinanzierung und Spenden erhöht werden. Die Genehmigung des Diplomfilms erfolgt durch die Kommission für künstlerische Produktionen.

(7) Werkstätten (Workshops), Kurse und sonstige Übungen

Bei den Werkstätten (Workshops), Kursen und sonstigen Übungen handelt es sich um besondere praktische Lehrveranstaltungen, die unter Anleitung der einzelnen Lehrkräfte durchgeführt werden. Sie können studiengangintern oder studiengangübergreifend realisiert werden. Die beteiligten Studierenden müssen damit Leistungen gemäß der Studien- und Prüfungsordnungen erbringen. Studiengangübergreifende Werkstätten, Kurse und sonstige Übungen, die Ressourcen anderer Studiengänge beanspruchen, bedürfen der Zustimmung der Kommission für künstlerische Produktionen.

(8) Sonderprojekte

Bei Sonderprojekten handelt es sich um Projekte, die der Hochschule durch Dritte übertragen werden und im Rahmen der künstlerisch-praktischen Ausbildung der Studierenden gemäß den Studienordnungen bzw. im Hochschulinteresse produziert werden. Es müssen mindestens drei Studierende beteiligt sein, die mit dem Projekt Leistungen gemäß den Prüfungsordnungen erbringen. Sonderprojekte bedürfen zusätzlich der Zustimmung des Präsidenten, nach vorheriger Prüfung der Stabsstelle für Hochschulproduktionen und sind dem Kanzler als Beauftragten für den Haushalt zur Mitzeichnung vorzulegen.

§ 5 Produktionsablauf

(1) Der Produktionsablauf gliedert sich in vier Phasen: Planungsphase, Vordrehphase, Drehphase und Endfertigungsphase.

(2) Planungsphase

In der Planungsphase wird das Projekt zur Genehmigung vorbereitet. In dieser Phase finden die Stoffentwicklung, die nötige Rechtlklärung, die Kalkulation und die Stabbildung statt. Die Planungsphase wird durch Genehmigung oder Ablehnung des Projekts in der zuständigen Kommission für künstlerische Produktionen beendet.

1. Stoffentwicklung

Während der Stoffentwicklung (Erarbeitung eines Exposés, Treatments und Drehbuches) sind die Bearbeitungs-, Nutzungs- und Verfilmungsrechte zu prüfen und in Zusammenarbeit sowie in der Verantwortung mit der Stabsstelle für Hochschulproduktionen einzuholen.

2. Kalkulation

Die Kalkulation stellt die Grundlage für die Budgetierung des Projekts dar. Bei studiengangspezifischen Projekten und Workshopprojekten wird die Kalkulation vom Studierenden des jeweiligen Studiengangs erstellt. Bei den künstlerischen Projekten F1, F2, F3 und den Diplomprojekten werden Kalkulation und Finanzierungsplan i. d. R. von einer oder einem Studierenden des Studiengangs Produktion erstellt.

3. Projektantrag

Die Studierenden beantragen ihr künstlerisches Projekt bei dem zuständigen Professor ihres eigenen Studiengangs mittels eines Projektantrags (Projektbogen). Der Antrag kann abgelehnt werden, wenn das Projekt nicht im Rahmen der künstlerischen Lehre stattfindet oder Regelungen der Prüfungs- und Studienordnung des Studiengangs verletzt werden.

4. Einreichung

Die Genehmigung eines Projekts erfolgt durch die Kommission für künstlerische Produktionen nach Einreichung folgender Unterlagen:

- a. Projektantrag sämtlicher Projektbeteiligter (vollständig ausgefüllter Projektbogen),
- b. inhaltliche Konzeption in Form eines fertigen Treatments oder Drehbuchs,
- c. Grobkalkulation,
- d. Finanzierungsplan und
- e. Stab und eventuelle Besetzung
- f. Zeitplan.

Die Vorbereitung und Einreichung der Unterlagen erfolgt bei der zentralen Geschäftsstelle der Kommission.

(3) Vordrehphase

In der Vordrehphase wird das Projekt durch die Studierenden in enger Zusammenarbeit mit der Stabsstelle für Hochschulproduktionen auf die Drehfreigabe und die Drehphase vorbereitet.

Für die finanzielle und organisatorische Durchführung ist die Hochschule, vertreten durch die Stabsstelle für Hochschulproduktionen, zuständig. Für jedes Projekt, an dem mehr als drei Projektmitglieder beteiligt sind, wird ein Studierender für die Funktion des Produktionsleiters bestimmt. Dieses Produktionsmitglied übernimmt in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Herstellungsleiter der Stabsstelle für Hochschulproduktionen die organisatorische Leitung der Produktion. Für Koproduktionen können hiervon unabhängig Regelungen getroffen werden.

1. Erste Produktionsbesprechung (Vorproduktionsbesprechung)

Nach der Genehmigung des Projekts findet eine Besprechung zwischen den entscheidungstragenden Studierenden, dem zuständigen Herstellungsleiter der Stabsstelle für Hochschulproduktionen und ggf. einem Vertreter des Dezernats 5 statt. Gegenstand der Besprechung ist die Koordinierung des Projekts bis zur Drehfreigabe.

2. Vertragsabschlüsse

Verträge mit Dritten werden ausschließlich von der Hochschule, vertreten durch einen Herstellungsleiter der Stabsstelle für Hochschulproduktionen, abgeschlossen. Vorverhandlungen, Vorabsprachen oder Optionsvereinbarungen können von Studierenden in Absprache mit dem zuständigen Herstellungsleiter der Stabsstelle für Hochschulproduktionen geführt werden, tragen jedoch keinen rechtlich verbindlichen Charakter. Dies gilt sowohl für mündliche, als auch für schriftliche Vereinbarungen und ist dem Vertragspartner mitzuteilen.

3. Zweite Produktionsbesprechung (Drehbesprechung)

Die Vorproduktionsphase wird durch die zweite Produktionsbesprechung zwischen ggf. den Beteiligten der Lehre, den entscheidungstragenden Studierenden, dem zuständigen Herstellungsleiter der Stabsstelle für Hochschulproduktionen und ggf. einem Vertreter des Dezernats 5 abgeschlossen. Nach erfolgreicher Beendigung der Vordrehphase erfolgen eine Drehfreigabe durch die Stabsstelle für Hochschulproduktionen und der Abschluss der nötigen Produktions- oder Koproduktionsverträge. Eine Drehfreigabe erfolgt nur bei der Vorlage aller notwendigen Verträge und folgender von den zuständigen Professoren bestätigten Unterlagen:

- a. eine bestätigte Regiekonzeption,
- b. eine bestätigte visuelle Konzeption,
- c. eine aktuelle Kalkulation und ein Finanzierungsplan und
- d. die Postproduktionsplanung

(4) Drehphase

Nach Drehfreigabe des Projekts durch den zuständigen Herstellungsleiter der Stabsstelle für Hochschulproduktionen kann mit den Dreharbeiten be-

gonnen werden. Die Studierenden werden während der Dreharbeiten durch die Professoren betreut und der Stabsstelle für Hochschulproduktionen und dem Dezernat 5 unterstützt.

1. Abschlagszahlungen

Bei allen Film- und Videoproduktionen erfolgen die Zahlungen von anfallenden Kosten vorrangig bargeldlos auf der Grundlage von Verträgen und Bestellscheinen durch nachfolgende Rechnungslegung. Für direkte Zahlungen von Kleinausgaben kann bei dem zuständigen Herstellungsleiter in der Stabsstelle für Hochschulproduktionen eine Abschlagszahlung von Barmitteln beantragt werden. Die Beantragung und Abrechnung von Abschlagszahlungen erfolgt durch den Produktionsleiter. Die Vorlage der Abrechnung bei der Stabsstelle für Hochschulproduktionen hat 10 Tage nach Drehschluss zu erfolgen.

2. Abweichung von den kalkulierten Kosten

Werden die kalkulierten Gesamtkosten unterschritten, fließen die eingesparten Mittel in das Studiengangsbudget zurück. Hat sich der Studierende im Rahmen einer Kofinanzierung mit Eigenmitteln an dem Projekt beteiligt, so fließt der eingesparte Betrag zunächst dem Studierenden bis zur Höhe der von ihm eingebrachten Mittel zu.

Überschreitungen gehen zu Lasten des den Schaden zu Vertretenden. Beim Verursachen von Überschreitungen kann der Vorsitzende auf Vorschlag der Kommission das Projekt sperren. Über einen dauerhaften Abbruch entscheidet die Kommission, wenn die Budgeteinhaltung dauerhaft nicht gewährleistet werden kann. Für Koproduktionen können hiervon unabhängig Regelungen getroffen werden.

3. Geräte und Materialien

Die Nutzung hochschuleigener Geräte und Materialien erfolgt auf Grundlage der Verleihordnung und muss rechtzeitig bei dem zuständigen Herstellungsleiter der Stabsstelle für Hochschulproduktionen angemeldet werden. Die Nutzung von Fremdgeräten, Fremdmaterialien und Fremdfahrzeugen ist von der Stabsstelle für Hochschulproduktionen zu koordinieren, zu genehmigen und über einen Bestellschein VOL auszulösen.

4. Ende der Drehphase

Die Drehphase wird durch das Ende der Dreharbeiten abgeschlossen.

(5) Endfertigung

1. Dritte Produktionsbesprechung (Endfertigungsbesprechung)

Vor der Endfertigung findet eine dritte Produktionsbesprechung zwischen ggf. den Beteiligten der Lehre, den entscheidungstragenden Studierenden, dem zuständigen Herstellungsleiter der Stabsstelle für Hochschulproduktionen und ggf. einem Vertreter

des Dezernats 5 statt. In dieser Besprechung werden die Muster erörtert und es erfolgt daraufhin die Planung der Endfertigung durch die Stabsstelle für Hochschulproduktionen in Übereinstimmung mit der Jahresplanung der Kommission für künstlerische Produktionen.

2. Rohschnittpräsentation

Nach beendetem Rohschnitt erfolgt eine Rohschnittpräsentation vor den betreuenden Professoren. Ohne Rohschnittpräsentation darf kein Feinschnitt durchgeführt werden.

3. Projektpräsentation

Die Präsentation des fertiggestellten Projekts erfolgt auf Initiative der Projektmitglieder hochschulöffentlich und dient als Teil der Lehre der hochschulinternen Meinungsbildung und Information gegenüber ästhetischen Konzepten, Produkten und Prozessen. Durch die Projektpräsentation erfolgt die Freigabe des Projekts durch den Vizepräsidenten für künstlerische Praxis. Die hochschulöffentliche Präsentation setzt i. d. R. die fertiggestellte Fassung, sowie in jedem Fall eine rechtliche Beurteilung des Filmes durch die Stabsstelle für Hochschulproduktionen voraus. Die Projektpräsentation ist die Basis für die weiteren Bearbeitungsschritte und die Veröffentlichung. Die Projektbeteiligten konzipieren in Absprache mit ihren Lehrkräften die Gesprächsmoderation, die Präsentationsgestaltung und die evtl. Impulse zur Projekterörterung.

§ 6 Auswertung und Abschluss

(1) Archivierung

Nach der Projektpräsentation erhält das AV-Medienarchiv das Projekt in Form eines hochschulinternen Musterformats für Bild und Ton, das durch die Kommission festgelegt wird. Zur Archivierung müssen folgende Daten und Unterlagen eingereicht werden:

- a. Filmtitel (Arbeits- und Endtitel),
- b. Produktionsnummer,
- c. endgültige Stabs- und Besetzungsliste,
- d. vollständige technische Angaben (Format, Länge, Laufzeit, Tonaufzeichnung),
- e. Angaben über Koproduzenten,
- f. Annotation und längere Inhaltsangabe,
- g. Dialogliste,
- h. drei Standfotos und
- i. Biographie und Filmographie des Regisseurs.

(2) Verwertung durch die Hochschule

Soweit in den Produktions- oder Koproduktionsverträgen nicht anders geregelt, werden die Projekte durch die Hochschule in Zusammenarbeit mit den beteiligten Studierenden verwertet.

(3) Nutzungsrechtseinräumung

Die Nutzungsrechtseinräumung wird individuell vertraglich geregelt.

§ 7 Inkrafttreten

Die Produktionsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.